

ein, innerhalb seines Verantwortungsbereiches Weisungen zu erteilen. Das gilt generell und für alle Leiter und ist nicht abhängig von einer Ermächtigung durch spezielle Rechtsvorschriften im Einzelfall.

Weisungsberechtigt im Staatsapparat sind:

- der Vorsitzende des Ministerrates gegenüber den Mitgliedern des Ministerrates, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke (§12 Abs. 4 u. 5 Gesetz über den Ministerrat);
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gegenüber den Leitern unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gegenüber den Leitern doppelt unterstellter Fachorgane der örtlichen Räte;
- die Vorsitzenden der örtlichen Räte gegenüber den Mitgliedern der Räte, den Leitern der Fachorgane, den Leitern der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gegenüber den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte (§ 10 Abs. 2 GöV);
- die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber den Leitern der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und gegenüber den Leitern doppelt unterstellter Fachorgane nachgeordneter Räte (§11 Abs. 2 u. 3 GöV).

Darüber hinaus ist der Leiter eines jeden Organs des Staatsapparates gegenüber den Mitarbeitern dieses Organs weisungsberechtigt. In Arbeitsordnungen* der Organe ist meist geregelt, in welchem Umfang die Leiter gegenüber den Mitarbeitern weisungsberechtigt sind. Die zuständigen Leiter haben auch das Recht, die Durchführung der Weisungen zu kontrollieren.

Weisungen der Leiter im Staatsapparat ergehen auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte sowie der Weisungen übergeordneter Leiter. *Mit Weisungen können Gesetze, andere Rechtsvorschriften und Beschlüsse weder geändert noch aufgehoben werden.*

Von prinzipieller Bedeutung ist die Festlegung im GöV, daß mit Weisungen nicht in die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingegriffen werden darf (§11 Abs.3). Ihr liegt das Prinzip zugrunde, daß Weisungen von Einzeleleitern nicht in die aus-

schließliche Kompetenz der Volksvertretungen eingreifen dürfen.

Über Weisungen, die die Leiter doppelt unterstellter Fachorgane der örtlichen Räte vom zuständigen Minister oder Leiter des Fachorgans des übergeordneten Rates erhalten, haben sie den Vorsitzenden des Rates zu informieren (§ 11 Abs. 3 GöV). Diese Festlegung dient dazu, die Übereinstimmung der Tätigkeit der Fachorgane mit der des Rates herzustellen. Mit Weisungen können unterstellten Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen neue Aufgaben gestellt, Festlegungen zur Durchführung bereits übertragener Aufgaben getroffen oder kann ein anderweitiger Einsatz von Kräften und Mitteln angewiesen werden. Weisungen sollten nur dann erteilt werden, wenn auf andere Weise das beabsichtigte Ergebnis im Leitungsprozeß nicht zu erreichen ist.

Weisungen werden vor allem dann erforderlich, wenn

- die in Rechtsvorschriften oder Beschlüssen für den jeweiligen Verantwortungsbereich generell festgelegten Aufgaben und Befugnisse von Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen präzisiert werden sollen. Entscheidungen dieser Art treffen z. B. Minister und Leiter anderer zentraler Organe des Staatsapparates in Form von Verfügungen und Anweisungen;
- Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Erfüllung der in Rechtsvorschriften, Beschlüssen bzw. Plänen bereits festgelegten Aufgaben notwendig sind;
- unvorhergesehene Aufgaben aus politischen oder volkswirtschaftlichen Gründen dringend gelöst werden müssen;
- ein unterstelltes Organ, ein Kombinat, Betrieb oder eine Einrichtung der Verantwortung für die Lösung übertragener Aufgaben aus eigener Initiative nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

Das Weisungsrecht ist in der Regel inhaltlich nicht beschränkt. Es findet seine Grenze lediglich in der Kompetenz des jeweiligen Leiters, der das Weisungsrecht ausübt.

Es gilt der Grundsatz, *daß unterstellte Leiter und Mitarbeiter an erhaltene Weisungen gebunden sind und diese unverzüglich durchzuführen haben.* Aus dem Wesen der Weisung ergibt sich, daß sie stets an Einzelpersonen oder Kollektive, nicht aber an juristische Personen ergehen. Während verwaltungsrechtliche Ein-